

# Exposé zum Dissertationsvorhaben

von Mag. Nina Lenhard (Mat.nr. 0808819)

Vorläufiger Dissertationstitel

**“Die neue Vertikal-GVO 2022“**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Problemstellung und Forschungsfragen .....	2
1.1	Einleitung .....	2
1.2	Problemstellung.....	3
1.3	Überblick über Forschungsstand .....	5
1.4	Forschungsfragen .....	5
2.	Darstellung der geplanten Methoden.....	5
3.	Vorläufige Gliederung.....	7
4.	Vorläufiges Literaturverzeichnis .....	8
5.	Relevante Entscheidungen.....	9

# 1. Problemstellung und Forschungsfragen

## 1.1 Einleitung

Zur Regulierung des Wettbewerbs normieren Artikel 101 Abs 1 AEUV<sup>1</sup> bzw § 1 Abs 1 KartG<sup>2</sup> das sogenannte „Kartellverbot“. Danach sind im Wesentlichen alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel (zwischen Mitgliedstaaten) zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs (innerhalb des Binnenmarkts) bezwecken oder bewirken, verboten.

Das Wettbewerbsverbot zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil des öffentlichen Interesses, einzelner Unternehmen oder Verbraucher zu verhindern und funktionierenden Wettbewerb zu schützen. Dies gilt im Speziellen auch für vertikale Liefer- und Vertriebsvereinbarungen. Die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) will einen unverfälschten und wirksamen Wettbewerb gewährleisten, damit Verbraucher von niedrigeren Preisen, höherer Qualität und Produktvielfalt sowie Innovationsanreizen profitieren können.<sup>3</sup> Artikel 101 Abs 3 AEUV bzw § 2 Abs 1 KartG sehen jedoch für bestimmte Vereinbarungen eine Freistellung vom Wettbewerbsverbot vor. Gemäß dieser Bestimmungen sind jene Vereinbarungen, „*die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder –verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen [a)] Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder [b)] Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten*“, vom Wettbewerbsverbot ausgenommen und somit zulässig.

Angesichts dieser Formulierung besteht ein weiter Interpretationsspielraum, der bei den betroffenen Unternehmen ein nicht unbedeutendes Maß an Verunsicherung zur Folge hat. Um dem entgegenzuwirken entstanden im Laufe der Zeit einige sogenannte „Gruppenfreistellungsverordnungen“ wie die Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 (Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen, „**F&E-GVO**“)<sup>4</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 (Spezialisierungsvereinbarungen)<sup>5</sup>, Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 („**KFZ-GVO**“)<sup>6</sup> oder eben auch die Vorgängerverordnung jener Verordnung, mit der sich dieses Dissertationsvorhaben näher beschäftigen wird, die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 vom 20. April 2010 („**Vertikal-GVO**“)<sup>7, 8</sup>.

Die Vertikal-GVO definiert eine Gruppe von vertikalen Vereinbarungen, die vom Kartellverbot des Artikel 101 Absatz 1 AEUV freigestellt sind und die somit einen sogenannten *safe harbour*, einen sicheren Hafen, bilden. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Vereinbarungen in der

---

<sup>1</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl III 1999/86 idgF.

<sup>2</sup> Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl I 2005/61 idgF.

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Final report, Support studies for the evaluation of the VBER, S 32.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, ABl. EU 2010 L 335/36.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor, ABl. EU L 129/52.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. EU 2010 L 102/1.

<sup>8</sup> Teilweise finden sich zusätzlich zu den Gruppenfreistellungsverordnungen noch weitere Bekanntmachungen, die Leitlinien und Interpretationshilfen zur Anwendung der jeweiligen Gruppenfreistellungsverordnung enthalten.

Regel die Voraussetzungen von Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Die Parteien, die von der Gruppenfreistellungsverordnung erfasste, beschränkende, vertikale Vereinbarungen abschließen, sind daher von der Pflicht entbunden, nachzuweisen, dass ihre Vereinbarungen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllt. Was sie dennoch nachweisen müssen, ist, dass ihre Vereinbarung unter die Vertikal-GVO fällt.<sup>9</sup> Nichtsdestotrotz leistet die Gruppenfreistellungsverordnung somit einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und erleichtert die Beweisführung. Wie im Folgenden noch dargestellt werden wird, weist die Vertikal-GVO dennoch einige Schwächen und Tücken auf, die den Parteien die Beurteilung, ob diese auf sie anwendbar ist oder nicht, ohne rechtliche Beratung quasi unmöglich macht. Zudem zeigte die Durchführung einer Evaluierung durch die Kommission, dass die Erfahrungen mit der derzeit geltenden Vertikal-GVO zwar durchwegs positiv einzustufen sind, diese jedoch an die Marktentwicklungen, die es seit ihrer Entstehung 2010 gab, angepasst werden muss.<sup>10</sup>

Die Intention der Kommission war es, mit der Neufassung der Vertikal-GVO und den dazu ergehenden Leitlinien, die seit 1. Juni 2022 in Kraft sind, die rechtlichen Rahmenbedingungen besser an die aktuelle Marktsituation anzupassen. Hier ist insbesondere an den stets zunehmenden Online-Vertrieb zu denken.<sup>11</sup>

In diesem Sinne sieht der Entwurf der „neuen“ Vertikal-GVO einige Änderungen, insbesondere in Zusammenhang mit dem zweigleisigen/dualen Vertrieb, Paritätsverpflichtungen, Beschränkungen des aktiven Verkaufs und indirekten Maßnahmen zur Beschränkung des Online-Verkaufs vor.

## 1.2 Problemstellung

In Zusammenhang mit den geänderten Marktverhältnissen und vor allem dem starken Anstieg im elektronischen Handel ergeben sich laufend neue juristische Fragestellungen. In der Dissertation sollen die dazu vorgenommenen Änderungen in der Vertikal-GVO untersucht und erläutert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf jene Bestimmungen gelegt werden soll, die den dualen Vertrieb betreffen.

Die Vertikal-GVO soll den betroffenen Unternehmen Sicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit vertikaler Vereinbarungen geben. Dies ist jedoch bislang nur teilweise geglückt. Die Anwendbarkeit der Vertikal-GVO knüpft an die Marktmacht der Unternehmen und daher an die Höhe ihrer Marktanteile an. Bereits die somit vorgelagerte Frage der Ermittlung der Marktanteile stellt Unternehmen vor große Herausforderungen. So ist es trotz bester Intention des Gesetzgebers für Unternehmen meist unmöglich, die eigene Marktmacht ohne Unterstützung eines Rechtsbeistandes einzuschätzen. Dieser Unsicherheitsfaktor bleibt auch im Entwurf der neuen Vertikal-GVO bestehen.

Eine Herausforderung in der neueren Zeit ist außerdem die Online-Plattformwirtschaft. Die Kommission erkennt, dass die Online-Plattformwirtschaft eine immer wichtigere Rolle im Vertrieb von Waren und Dienstleistungen spielt. Unternehmen entwickeln stets neue Geschäftsmodelle, deren Zuordnung zu einer Gruppe der aus dem stationären Handel bekannten Handelskette (Anbieter/Hersteller-Händler-Endkunde) nicht immer einfach ist.<sup>12</sup> Zudem nehmen immer mehr Anbieter, aber auch Vermittler von Plattformdiensten, eine Hybridstellung ein. Sie sind auf mehreren Ebenen tätig und stehen dadurch mit ihren Händlern nicht nur in einer Anbieter-Händler-Beziehung, sondern bieten ihre Waren parallel dazu auch direkt beim Endkunden an (beispielsweise über ihre eigene Internetseite). Dadurch stehen sie in Bezug auf den Verkauf von Waren oder das Anbieten von Dienstleistungen mit Unternehmen in

---

<sup>9</sup> *Schultze/Pautke/Wagener*, Vertikal-GVO<sup>3</sup> (2011), 3. Grundlagen und Systematik, Rz 21f; Entwurf zur Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, Rz 2.  
<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_3561](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3561) (abgerufen am 31.01.2022).

<sup>11</sup> Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Geltungsdauer der bisherigen Vertikal-GVO sich lediglich bis 31. Mai 2022 erstreckt.

<sup>12</sup> Entwurf zur Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, Rz 60ff.

Wettbewerb, mit denen sie auch in vertikalen (Liefer-)Beziehungen stehen. Dies wiederum führt zu kartellrechtlichen Fragestellungen. Die neuen Regelungen versuchen hierauf einzugehen.

Nach der neuen Vertikal-GVO gelten zudem sogenannte Doppelpreissysteme (*dual pricing*), das sind Systeme bei denen ein Anbieter von demselben Abnehmer für ein Produkt unterschiedliche Preise verlangen kann, je nachdem, ob dieser das Produkt online oder offline weiterverkaufen will, nicht mehr als Kernbeschränkung, sondern sind von der Freistellung erfasst. Dadurch soll Anbietern die Möglichkeit gegeben werden, je nach Vertriebsweg unterschiedliche Preise von den unmittelbaren Abnehmern zu verlangen. Diese Preisunterschiede sollten die unterschiedlichen Kosten reflektieren, die bei den Händlern der Einzelhandelsstufe aufgrund der unterschiedlichen Vertriebskanäle anfallen.<sup>13</sup>

Im Zuge des geplanten Dissertationsvorhabens soll ein besonderer Fokus auf den zweigleisigen Vertrieb gelegt werden. Konkret also auf Fälle, in denen der Hersteller seine Ware sowohl über sein eigenes Vertriebsnetz als auch über unabhängige Händler (die keine Wettbewerber auf der Herstellungsstufe sind) vertreibt.<sup>14</sup> Die entsprechenden Regelungen wurden hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches auf Großhändler und Importeure erweitert. Die Ausnahme der in Artikel 2 Abs 4 lit a und b angeführten Ausnahmen gelten jedoch nicht für vertikale Vereinbarungen, die die Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten betreffen, wenn der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste eine Hybridstellung innehat, er also auch Wettbewerber auf dem relevanten Markt für den Verkauf der vermittelten Ware oder Dienstleistung ist.

Die Kommission wählte zudem einen anderen Zugang als bisher hinsichtlich des Informationsaustausches zwischen Herstellern und ihren Wiederverkäufern, Händlern oder Franchisenehmern im zweigleisigen Vertrieb. Nach der bisher geltenden Regelung profitierten solche Vertragsbeziehungen als vertikale Beziehungen vom sogenannten *safe harbour*. Während der Entwurf der Vertikal-GVO solche Verhältnisse generell nicht mehr als vertikale Beziehung ansah, sondern als horizontale Beziehungen, und dem Informationsaustausch somit der *safe harbour* gänzlich entzogen wurde, wurde letztlich für die Endfassung (aufgrund einer separaten Konsultation) ein anderer Weg gewählt. Dies ist sehr zu begrüßen, da ansonsten jeglicher Austausch von wettbewerblich und wirtschaftlich sensiblen Informationen (Informationen über Preise, Kunden, Mengen, künftige Produktentwicklung, künftige Produkteinführungen) potentiell einen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot dargestellt hätte. Insbesondere bei Franchisingvereinbarungen hätte dies dazu geführt, dass die Hersteller mit ihren Franchisenehmern nicht mehr kommunizieren hätten dürfen und *Chinese Walls* in ihren Unternehmen implementieren hätten müssen, um nicht gegen kartellrechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Die neue Vertikal-GVO berücksichtigte die Einwände der Unternehmen. Der *safe harbour* verbleibt mit Ausnahme des Austauschs von Informationen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer der nicht unmittelbar mit der Durchführung der vertikalen Vereinbarung zusammenhängt, oder nicht notwendig ist, um die Produktion oder den Vertrieb der Produkte/Dienstleistungen zu verbessern. In ihren Leitlinien hat die Kommission zudem eine nicht taxative „weiße Liste“ von Beispielen inkludiert, die in der Regel einen direkten Bezug zur Umsetzung der vertikalen Vereinbarung haben und zur Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs der Vertragswaren oder -dienstleistungen erforderlich sein können, wie beispielsweise technische oder logistische Informationen über die Vertragswaren, Informationen über Kundenpräferenzen oder Kundenrückmeldungen, empfohlene oder maximale Wiederverkaufspreise, sowie Marketinginformationen.<sup>15</sup> Ebenso beinhalten die Vertikal-Leitlinien eine „schwarze Liste“ mit Informationen, bei denen es (sehr) unwahrscheinlich ist, dass diese freigestellt sind, wie unter anderem Informationen über zukünftige Preise des Lieferanten oder Käufers, Informationen über identifizierte Endverbraucher oder Informationen über Waren, die ein Abnehmer unter seinem eigenen Markennamen verkauft, die

---

<sup>13</sup> Entwurf zur Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, Rz 195.

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, Rz 28.

<sup>15</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, Rz 99.

zwischen dem Abnehmer und einem Hersteller konkurrierender Markenwaren ausgetauscht werden.<sup>16</sup>

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Vereinigte Königreich seine diesbezüglichen Regelungen aufgrund des Brexits überarbeiten musste. Seit Austritt aus der Europäischen Union galt – in Einklang mit der Geltungsdauer der Vertikal-GVO – bis 31. Mai 2022 die *Vertical Agreements Block Exemption Regulation (Retained VABER)*. Die Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs, die *Competition and Markets Authority (CMA)*, ersetzte diese durch die *UK Vertical Agreements Block Exemption Order (UK VABEO)*. Die *UK VABEO* ist zeitgleich mit der neuen Vertikal-GVO, ab 1. Juni 2022, in Kraft getreten. Während sich die Entwürfe der CMA und der Kommission noch stärker unterschieden, ist erwähnenswert, dass die Regelungen in viele Bereiche noch gleichgezogen wurden bevor die Verordnungen in Kraft getreten sind. Nichtsdestotrotz sind unter anderem bei den weiten Bestpreisklauseln, dem zweigleisigen Vertrieb, dem Onlinevertrieb sowie der Vereinbarkeit von selektiven und exklusiven Vertriebsmodellen, Unterschiede in den Regelungen verblieben. Die Dissertation soll sich kritisch mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Regelungen des zweigleisigen Vertriebs auseinandersetzen und die daraus resultierenden Unsicherheiten für Unternehmen, die sowohl in der Europäischen Union, als auch im Vereinigten Königreich tätig sind, aufdecken.

### **1.3 Überblick über Forschungsstand**

Aktuell sind die neue Vertikal-GVO sowie die vertikalen Leitlinien seit einem guten halben Jahr in Kraft. Während zwar bereits einige eher oberflächlich gehaltene Artikel zu den wesentlichen Änderungen publiziert wurden, gibt es – soweit ersichtlich – keine intensivere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Änderungen der Vertikal-GVO. Dies gilt insbesondere auch für einen Vergleich der Regelungen der neuen Vertikal-GVO mit jenen des Vereinigten Königreichs.

Es ist davon auszugehen, dass während des Verfassens der Dissertation neue Beiträge zum Themenkreis verfasst werden, die weitere Denkanstöße bieten.

### **1.4 Forschungsfragen**

Welche wesentlichen Änderungen bietet die Neufassung der Vertikal-GVO im Vergleich zur bisherigen Fassung?

Welche Unklarheiten verbleiben bei der Auslegung der neuen Vertikal-GVO unter besonderer Berücksichtigung des zweigleisigen Vertriebs? Welche Verbesserungen oder Verschlechterungen ergeben sich für Unternehmen im zweigleisigen Vertrieb durch die neue Vertikal-GVO?

Welche Auswirkungen haben etwaige unklare / unzureichende Regelungen und können diese bis zu einer möglichen gerichtlichen Entscheidung / Änderung der Rechtslage methodisch ausgeglichen werden (wiederum unter besonderer Berücksichtigung des zweigleisigen Vertriebs)?

Welche Unterschiede bestehen zwischen der neuen Vertikal-GVO der Kommission im Vergleich zu den Regelungen, die im Vereinigten Königreich vorgesehen sind? Bieten die Regelungen, die im Vereinigten Königreich erlassen werden, klarere Lösungen?

## **2. Darstellung der geplanten Methoden**

Das Dissertationsvorhaben basiert auf eingehender Auslegung des und Beschäftigung mit dem Gesetzeswortlaut, sowie den dazugehörigen Leitlinien und etwaigen weiteren verfügbaren Materialien, wie Erläuterungen etc. Darüber hinaus orientiert sich das Dissertationsvorhaben an

---

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission, Leitlinien für vertikale Beschränkungen, Rz 100.

den grundlegenden rechtswissenschaftlichen Methoden, wie Literatur- und Judikaturanalyse, Auslegung, Schließung von Rechtslücken und Teleologie.

Selbstverständlich wird laufend neue Literatur und Judikatur herangezogen, die bis zur Einreichung der Dissertation erscheint, um ein vielschichtiges Spektrum an Ansätzen untersuchen zu können.

Der Rechtsvergleich mit der ebenfalls neuen Regelung im Vereinigten Königreich soll zudem verdeutlichen, welche alternativen Regelungsmöglichkeiten es gibt und Vor- und Nachteile der beiden Systeme näher beleuchten.

### **3. Vorläufige Gliederung**

- I. Vorwort
- II. Einleitung
  - a. Das Wettbewerbsverbot
  - b. Ausnahme vom Wettbewerbsverbot
- III. Die vertikale Gruppenfreistellungsverordnung / Vertikale Leitlinien
  - a. Kurzer Abriss der Entwicklung der vertikalen Gruppenfreistellungsverordnung
  - b. Wichtige Begriffserklärungen
  - c. Wesentlicher Inhalt der vertikalen Gruppenfreistellungsverordnung
  - d. Aktueller Stand / Problemfelder
  - e. Neue Vertikal-GVO / Wesentliche neu geregelte Themenbereiche
    - i. Zweigleisiger / Dualer Vertrieb
    - ii. Paritätsverpflichtungen
    - iii. Beschränkungen des aktiven Verkaufs
    - iv. Indirekte Maßnahmen zur Beschränkung des Online-Verkaufs
- IV. Dualer Vertrieb
  - a. Begrifflichkeit
  - b. Bisherige Handhabung
  - c. Neue Regelung
  - d. Regelung im Vereinigten Königreich
  - e. Offene Fragen / Unklare Regelungen / Problemfelder
- V. TBD: Beschränkung des Online-Verkaufs
  - a. Bisherige Handhabung
  - b. Neue Regelung
  - c. Regelung im Vereinigten Königreich
  - d. Offene Fragen / Unklare Regelungen / Problemfelder
- VI. Zusammenfassung und Conclusio

#### 4. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Ablasser-Neuhuber/Fussenegger*, Vertrieb im Internet - Die neue vertikale GVO und deren Leitlinien, Jahrbuch Kartellrecht und Wettbewerbsrecht 2011, 9.
- Bauer/de Bronett*, Die EU-Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen<sup>2</sup> (2005).
- Bechtold/Bosch/Brinker*, EG-Kartellrecht<sup>3</sup> (2014).
- Böni/Wassmer*, Die wachsende Bedeutung des Online-Handels und der damit verbundene Wettbewerbsschub – Notwendigkeit einer Neubeurteilung, EWS 2021, 126.
- Böni/Wassmer*, Kartellrechtliche Beurteilung von Bestpreisklauseln, EWS 2016, 241.
- Bornkamm/Montag/Säcker*, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht (Münchener Kommentar)<sup>2</sup> (2014).
- Burgstaller/Lettner*, EU-Kartellrecht (2014).
- Busche/Röhling*, Kölner Kommentar zum Kartellrecht (2017).
- Erhardter/Harsdorf/Xeniadis*, Vertikale Preisbindung: Kein Graubereich! (Teil I), ÖZK 2014, 204.
- Erhardter/Harsdorf/Xeniadis*, Vertikale Preisbindung: Kein Graubereich! (Teil II), ÖZK 2015, 3.
- Goyder*, EU Distribution Law<sup>5</sup> (2011).
- Haberer/Fries*, Entwurf der neuen Vertikal-GVO – Abschied vom „sicheren Hafen“?, NZKart 2021, 444.
- Hoffer/Innerhofer*, Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, OBl 2011/48, 201.
- J.P. Gruber*, Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnungen in Österreich, OZK 2009, 87.
- J.P. Gruber*, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, RdW 2010/421, 379.
- J.P. Gruber*, Preisbindungen nach Art 4 lit a der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, ÖZW 2011, 30.
- J.P. Gruber*, Drei Punkte, die mit der VV-GFVO 2022 verbessert werden sollten, ÖZK 2018, 212.
- J.P. Gruber*, Kartellrecht<sup>3</sup> (2020).
- Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht<sup>5</sup> (2016).
- Langen/Bunte*, Kartellrecht<sup>12</sup> (2014).
- Lettner*, Die Meistbegünstigungsklausel im Spiegel kartellrechtlicher Judikatur, wbl 2016, 763.
- Lettner*, Der Entwurf für eine neue Vertikal-GVO, wbl 2021, 665.
- Liebscher/Flohr/Petsche*, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen<sup>2</sup> (2012).
- Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, Kartellrecht<sup>3</sup> (2016).
- Mäger*, Europäisches Kartellrecht<sup>2</sup> (2011).
- Maritzen*, Beschränkungen des Internetvertriebs nach der neuen Vertikal-GVO? ÖZK 2010, 226.
- Maunz/Taschke*, 16. Competition Talk der BWB: "Online-Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden", ÖZK 2015, 140.
- Mitterer/Wiedemann/Thress*, BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Industrie 4.0 und Digitalisierung 2021, BB 2022, 3.
- Petsche/Urlesberger/Vartian*, Kartellgesetz 2005<sup>2</sup> (2016).
- Reidlinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht<sup>4</sup> (2019).



*Schultze/Pautke/Wagener*, Vertikal-GVO<sup>3</sup> (2011).

*Schultze/Pautke/Wagener*, Vertikal-GVO: Die Reformentwürfe aus Praxissicht, BB 2021, 2627.

*Schröter/Jakob/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>2</sup> (2014).

*Urlesberger*, e-commerce und Kartellrecht, ecolex 2000, 473.

*Vögerl*, Vertikale Preisbindung im Wandel?, ecolex 2009, 52.

*Wecker*, Marktbeherrschung, gemeinsamer Einkauf und vertikale Beschränkungen als kartellrechtliche Probleme im deutschen Einzelhandel (2010).

*Wijckmans/Tuyschaever/Lorenz/Zellhofer*, Vertriebsverträge im Kartellrecht (2019).

*Zelger*, Zum Entwurf der überarbeiteten Vertikalen Gruppenfreistellungsverordnung und den überarbeiteten Vertikalen Leitlinien – Ein kritischer Überblick, ÖZK 2021, 174.

### Sonstige Quellen

*Jones*, Expert report on cases dealing with online sales, and online advertising, restrictions at EU and national level ([https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/kd0921156enn\\_VBER\\_online\\_sales.pdf](https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/kd0921156enn_VBER_online_sales.pdf); abgerufen am 31.01.2022)

*Wijckmans/Jaques*, Expert report on active sales restrictions in different distribution models and combinations of distribution models ([https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/kd0821131enn\\_VBER\\_active\\_sales.pdf](https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/kd0821131enn_VBER_active_sales.pdf); S abgerufen am 31.01.2022)

Factual summary of the contributions received in the context of the open public consultation on the evaluation of the Vertical Block Exemption Regulation (EU) No 330/2010

Summary of the replies of the national competition authorities of the European Competition Network provided during the targeted consultation for the impact assessment of the review of Regulation (EU) No 330/2010

Support study and study on consumer purchasing behaviour in Europe (<https://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0420219enn.pdf>; abgerufen am 31.01.2022)

DG Competition Working paper: Distributors that also act as agents for certain products for the same supplier

## **5. Relevante Entscheidungen**

OGH 27.06.2013, 16 Ok 7/12

EuG 23.10.2003, T-g/98

EuG 01.04.1993, T-65/89